

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Logando Display & Media Solutions GmbH für Privatkunden<sup>1,2,3</sup> (Stand: 10/2022)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Firma Logando Display & Media Solutions GmbH, Pötzschker Weg 10, 04179 Leipzig („LOGANDO“) bietet Sachen, insbesondere Medientechnik, zum Kauf bzw. zur Miete sowie ergänzende Leistungen (z.B. die Erstellung von Content oder Software sowie die Durchführung von Beratungsleistungen) an.

(2) Für die Lieferungen und Leistungen von LOGANDO gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), soweit nicht einzelvertraglich etwas Abweichendes geregelt ist (wie z.B. auch beim Kauf über ebay, Amazon oder einen Online-Shop von LOGANDO). Soweit im Folgenden von Leistung bzw. Leistungen gesprochen wird, werden darunter alle Lieferungen und Leistungen gleich welcher Art durch LOGANDO an den Kunden verstanden. Wird in Bezug auf Personen die männliche Form verwendet, so sind damit jeweils vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall auch weibliche und diverse Personen gemeint.<sup>4</sup>

(3) Für den Fall, dass der Kunde die AGB nicht gelten lassen will, hat er dies LOGANDO vor oder bei Vertragsschluss in Textform anzuzeigen. Abweichenden (Einkaufs-)Bedingungen des Kunden oder Dritter wird widersprochen. Daher finden die Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter auch dann keine Anwendung, wenn LOGANDO ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder wenn LOGANDO auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### § 2 Definitionen

Im Sinne dieser AGB ist oder sind

1. *Arbeitstag* Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Sachsen sowie mit Ausnahme des 24.12. und 31.12.;
2. *Einzelvertrag* der im Einzelfall im Geltungsbereich dieser AGB geschlossene Vertrag;

3. *Fehler* eine Funktionsbeeinträchtigung auch insoweit, als diese keinen „Mangel“ im Sinne des Gesetzes darstellt;
4. *freie Lizenz* eine unentgeltliche Nutzungslizenz, die die Nutzung, Weiterverbreitung und Änderung urheberrechtlich geschützter Werke unter bestimmten und in den Lizenzbedingungen näher bestimmten Voraussetzungen erlaubt (z.B. bei Open Source Software unter der BSD-Lizenz oder bei Bildern unter der Creative Commons License);
5. *übliche Geschäftszeiten* 9 bis 18 Uhr (MEZ) an *Arbeitstagen*.

### **§ 3 Einzelvertrag**

(1) Der *Einzelvertrag* und damit eine vertragliche Bindung über die einzelnen Leistungen kommt in der Regel dadurch zustande, dass der Kunde ein verbindliches Angebot von LOGANDO annimmt. Die detaillierten Produktbeschreibungen von LOGANDO insbesondere auf der Website von LOGANDO stellen noch kein verbindliches Angebot dar.<sup>5</sup>

(2) Für den Vertragsschluss steht Deutsch als Sprache zur Verfügung.<sup>6</sup>

(3) Die Informationen zum *Einzelvertrag* werden dem Kunden per E-Mail zugesendet und können dem Kunden im Falle des Verlusts auf Anforderung in Abschrift übersendet werden.

### **§ 4 Preise**

Die Preise<sup>7</sup> der Lieferungen und Leistungen von LOGANDO sowie etwaige Nebenkosten und Steuern ergeben sich aus dem *Einzelvertrag* nebst gegebenenfalls vereinbarter Vertragsänderungen und -ergänzungen.

### **§ 5 Zahlung und Verzug**

(1) Soweit nicht anders vereinbart sind die Rechnungen von LOGANDO unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Zugang der Rechnung<sup>8</sup> und ohne Abzug zu zahlen. Im Falle einer zulässigen Teillieferung kann diese sofort fakturiert werden. Die Rechnungsstellung kann auf elektronischem Weg erfolgen. Soweit Zahlung im Voraus vereinbart ist, erfolgt die Leistung durch LOGANDO erst nach Zahlungseingang.

(2) Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, gilt für die Zahlung laufender Vergütungen das Folgende. Soweit die Vergütung

- a) unabhängig von dem Umfang der Nutzung oder sonstigen Variablen ist, ist diese jeweils monatlich im Voraus zu zahlen; bei einem Vertragsbeginn bzw. Vertragsende im laufenden Kalendermonat besteht die Zahlungspflicht anteilig;

- b) abhängig von dem Umfang der Nutzung oder sonstigen Variablen ist, erfolgt die Abrechnung jeweils nach Ende des Abrechnungsmonats.

(3) LOGANDO stellt dem Kunden unterschiedliche Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung, darunter mindestens eine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit.<sup>9</sup> Die Einzelheiten zu den Zahlungsmitteln, etwaig hiermit verbundenen Kosten und dem Zahlungszeitpunkt werden dem Kunden im Angebot von LOGANDO mitgeteilt. Ein Anspruch des Kunden auf Nutzung eines bestimmten Zahlungsmittels besteht nicht.

(4) Gerät der Kunde in Verzug, so werden ihm von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzögerungsschadens bleibt LOGANDO vorbehalten. Sonstige Rechte von LOGANDO bleiben unberührt; dies gilt insbesondere auch für die Leistungsverweigerungsrechte von LOGANDO aus §§ 273 und 320 BGB sowie das Recht von LOGANDO zur Kündigung aus wichtigem Grund.

## **§ 6 Lieferzeiten, Teillieferung, Leistungshindernisse**

(1) Die Lieferzeiten<sup>10</sup> der Lieferungen und Leistungen von LOGANDO sind im von LOGANDO übermittelten Angebot ausgewiesen.

(2) Sämtliche von LOGANDO im übermittelten Angebot angegebenen oder sonst vereinbarten Lieferfristen setzen einen Vertragsschluss voraus und beginnen bei

- a) Lieferung gegen Vorkasse unabhängig davon, wie die Zahlung im Voraus erfolgt: mit Zahlungseingang bei LOGANDO oder
- b) Rechnung oder Nachnahme: an dem *Arbeitstag*, der dem Tag auf den Vertragsschluss folgt.

(3) LOGANDO ist zu Teillieferungen berechtigt<sup>11</sup>, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, LOGANDO erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit. Die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Kunden in Bezug auf die rechtzeitige Belieferung werden dadurch nicht berührt.

(4) In dem Fall, dass LOGANDO die bestellte Ware nicht vorrätig hat und der Lieferant von LOGANDO nicht rechtzeitig liefert, verlängert sich die maßgebliche Versandfrist bis zur Belieferung durch den Lieferanten von LOGANDO zuzüglich eines Zeitraums von drei *Arbeitstagen*, insgesamt jedoch höchstens um einen Zeitraum von drei Wochen, vorausgesetzt

- a) LOGANDO hat in seinem Angebot die Ware als nicht vorrätig, nicht auf Lager oder vergleichbar gekennzeichnet,

- b) die Verzögerung der Lieferung durch den Lieferanten von LOGANDO ist nicht von LOGANDO zu vertreten und
- c) LOGANDO hat die Ware vor Zustandekommen des Vertrags so rechtzeitig nachbestellt, dass unter normalen Umständen mit einer rechtzeitigen Belieferung gerechnet werden konnte.

Falls die Ware ohne Verschulden von LOGANDO nicht oder trotz rechtzeitiger Nachbestellung nicht rechtzeitig lieferbar ist, ist LOGANDO zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. LOGANDO wird dem Kunden die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich anzeigen und ihm im Falle eines Rücktritts seine an den LOGANDO geleisteten Zahlungen unverzüglich erstatten. Die gesetzlichen Rechte des Kunden wegen Lieferverzugs werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt. Ebenso bleiben die zugunsten von LOGANDO bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB unberührt. Für die Beschränkung der Haftung von LOGANDO gelten im Übrigen die Bestimmungen in § 12 („Haftung von LOGANDO“).<sup>12</sup>

### **§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltung**

Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die fälligen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unstreitig oder entscheidungsreif sind oder sich aus dem Widerrufsrecht für Verbraucher ergeben. Der Kunde ist jedoch ohne die weiteren Voraussetzungen aus Satz 1

- a) zur Aufrechnung auch dann berechtigt, wenn er mit einem Anspruch gegen eine Forderung von LOGANDO aufrechnen will, welche zu dem Anspruch des Kunden in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht (z.B. Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder Verzuges gegen den Anspruch auf Zahlung der geschuldeten Vergütung),
- b) zur Zurückbehaltung auch dann berechtigt, wenn das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht wird.

### **§ 8 Änderungswünsche**

(1) Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von LOGANDO zu erbringenden Leistungen ändern, so teilt der Kunde LOGANDO seinen Änderungswunsch mit. Der Änderungswunsch des Kunden stellt ein Angebot auf Abschluss eines neuen *Einzelvertrags* mit LOGANDO dar.

(2) Die ursprünglich vereinbarten Fristen und Termine verschieben sich unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung des Änderungswunschs und gegebenenfalls der

Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, auch ohne dass es dafür einer ausdrücklichen Mitteilung bedarf.

(3) LOGANDO kann dem Kunden seinerseits Vorschläge zur Änderung der Leistungen, des Zeitplans und der bisher vereinbarten Vergütung unterbreiten. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend.

## **§ 9 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden**

(1) Der Kunde verpflichtet sich, LOGANDO unverzüglich mitzuteilen, sofern eine Änderung in der Person, der Anschrift oder des Namens eintritt.

(2) Insbesondere stellt der Kunde die in seinem Herrschaftsbereich liegenden Voraussetzungen sicher, soweit dies für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen von LOGANDO erforderlich ist. Dies umfasst z.B. den Zugang zu den erforderlichen Räumen, Systemen und Dokumentationen, Einholung bzw. Unterstützung bei der Einholung erforderlicher Genehmigungen sowie die telefonische Erreichbarkeit der relevanten technischen Ansprechpartner. Der Kunde wird LOGANDO hinsichtlich zu beachtender Umstände bei Arbeiten von LOGANDO in den Räumlichkeiten und an den Systemen des Kunden eingehend instruieren.

(3) Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, stellt der Kunde die erforderliche Hard- und Softwareinfrastruktur zur Verfügung und trifft die erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen gegen eine unbefugte Nutzung des Leistungsgegenstands, unberechtigte Zugriffe auf seine Systeme von außen, Datenverlust sowie die Infektion mit und Verbreitung von Schadsoftware (z.B. durch Firewalls, Datensicherung und insbesondere angemessene Back-up-Routinen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowohl für Daten als auch Programme, Störungsdiagnose).

## **§ 10 Schutzrechte**

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in diesen AGB sowie im *Einzelvertrag* stehen das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an sämtlichen Gegenständen, die LOGANDO dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, im Verhältnis der Parteien ausschließlich LOGANDO zu.

(2) Soweit Dritten an den Gegenständen Schutzrechte zustehen oder diese unter einer *freien Lizenz* stehen, hat LOGANDO entsprechende Nutzungsrechte; in diesem Fall gelten abweichend die jeweils gültigen Lizenzbedingungen<sup>13</sup>.

(3) Soweit LOGANDO an diesen Gegenständen, bei Software insbesondere auch im Quellcode sowie auf der Benutzeroberfläche, Hinweise auf seine Urheberschaft, auf sonstige Schutzrechte einschließlich der Schutzrechte Dritter, auf Nutzungs- und Lizenzbedingungen

sowie Sicherheits- und Warnhinweise, Haftungsausschlüsse und -beschränkungen, Marken und Logos angebracht hat, darf der Kunde diese Hinweise ohne Zustimmung von LOGANDO nicht entfernen, verfälschen oder sonst verändern; LOGANDO wird die Zustimmung nicht verweigern, wenn für die Änderung ein wichtiger Grund besteht.

(4) LOGANDO behält sich das Eigentum und Urheberrecht an allen von LOGANDO abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen, Test- bzw. Demonstrationsprogrammen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von LOGANDO weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf Verlangen von LOGANDO diese Gegenstände vollständig an LOGANDO zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen.

## **§ 11 Mängelansprüche**

(1) Die Mängelhaftung von LOGANDO richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.<sup>14</sup>

HINWEIS: Da unfreie Sendungen mit hohen zusätzlichen Kosten verbunden sind, wird dringend darum gebeten, für die Rücksendung mangelhafter Ware von dieser Versandart abzusehen.<sup>15</sup>

(2) Im Falle der Überlassung einer Sache oder der sonstigen Gewährung einer Nutzung auf Zeit besteht ein Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels, welcher bereits bei Vertragsschluss vorhanden ist, nur dann, wenn LOGANDO den Mangel zu vertreten hat; eine Haftung für anfängliche Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB, gegebenenfalls in Verbindung mit § 548a BGB, ist ausgeschlossen.

(3) Die Ausschlüsse und Beschränkungen der Rechte des Kunden nach diesem § 11 gelten nicht, soweit LOGANDO arglistig gehandelt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

(4) Für den Umfang und die Höhe der Haftung auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines von LOGANDO zu vertretenden Mangels gilt § 12 („Haftung von LOGANDO“).

## **§ 12 Haftung von LOGANDO**

(1) Die Haftung von LOGANDO auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung), ist, sofern die Haftung ein Verschulden von

LOGANDO voraussetzt, nach Maßgabe dieses § 12 („Haftung von LOGANDO“) eingeschränkt.

(2) Die Haftung von LOGANDO für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (sog. "Kardinalpflicht<sup>16</sup>"). Im Falle der Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von LOGANDO bei einfacher Fahrlässigkeit auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.

(3) Soweit die Pflichtverletzung von LOGANDO Lieferungen und Leistungen betrifft, welche LOGANDO gegenüber dem Kunden unentgeltlich erbringt (z.B. im Rahmen einer Schenkung, Leihe oder unentgeltlicher Geschäftsbesorgung sowie bei reinen Gefälligkeiten), ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit insgesamt ausgeschlossen.

(4) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 12 („Haftung von LOGANDO“) gelten für Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen entsprechend.

(5) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 12 („Haftung von LOGANDO“) gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von LOGANDO.

(6) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 12 („Haftung von LOGANDO“) gelten nicht für die Haftung von LOGANDO wegen vorsätzlichen Verhaltens, grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen der Arglist, bei Übernahme einer Garantie oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 13 Verjährung**

Vorbehaltlich einer wirksamen abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Vorschriften.<sup>17</sup>

## **II. Kauf**

### **§ 14 Vertragsgegenstand**

Soweit LOGANDO dem Kunden Sachen, insbesondere Medientechnik verkauft, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Beschaffenheit und zum Leistungsumfang aus dem *Einzelvertrag*.

### **§ 15 Versandkosten, Ort des Versands**

(1) Der Versand erfolgt per Postversand. Die entsprechenden Versandkosten werden dem Kunden im von LOGANDO übermittelten Angebot angegeben<sup>18</sup> und sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen.

(2) Der Versand erfolgt grundsätzlich nur innerhalb der Europäischen Union. Erfolgt im Einzelfall der Versand in ein Land außerhalb der Europäischen Union, so ist der Kunde für eine ordnungsgemäße Einfuhrverzollung verantwortlich und trägt deren Kosten und alle sonstigen mit der Einfuhr verbundenen Kosten.

### **§ 16 Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von LOGANDO.

## **III. Miete**

### **§ 17 Vertragsgegenstand**

Soweit LOGANDO dem Kunden Sachen, insbesondere Medientechnik zur zeitweisen Nutzung überlässt, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Beschaffenheit und zum Leistungsumfang aus dem *Einzelvertrag*.

### **§ 18 Besondere Nebenpflichten des Kunden**

(1) Der Kunde wird die Mietsache schonend und pfleglich behandeln.

(2) Der Kunde hat jede Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung der Mietsache LOGANDO unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 19 Stornierung durch den Kunden**

(1) Teilt der Kunde LOGANDO spätestens 7 Kalendertage vor Mietbeginn mit, dass er die Mietsache nicht mieten möchte, so verliert er dadurch seinen Anspruch auf die Überlassung der Mietsache und hat lediglich eine ermäßigte Stornierungsgebühr zu zahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigungserklärung.

(2) Die Ermäßigung beläuft sich abhängig vom Tag des Zugangs der Stornierung auf folgende Prozentsätze der vereinbarten Vergütung:

<b>Stornierung vor Beginn der Mietlaufzeit</b>	<b>Ermäßigung in Prozent<sup>19</sup></b>
bis 30 Kalendertage	60



bis 14 Kalendertage	50
bis 7 Kalendertage	40

Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass LOGANDO durch die Stornierung des Kunden Aufwände erspart bzw. LOGANDO durch anderweitige Verwendung der Dienste von LOGANDO etwas erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat und diese Vorteile größer sind, als die vorstehende Ermäßigung.

(3) Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(4) Weitergehende gesetzliche Rechte des Kunden (z.B. Widerrufsrecht, Recht zur Kündigung bzw. zum Rücktritt) bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 20 Vertragsdauer und Kündigung**

(1) Vertragsbeginn und -ende der Einzelverträge ergeben sich aus dem jeweiligen *Einzelvertrag*.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 21 Pflicht zur Rückgabe der Mietsache**

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache einschließlich einer gegebenenfalls überlassenen Dokumentation und sonstigem Zubehör nach Ende der Mietzeit am Geschäftssitz von LOGANDO an LOGANDO zurückzugeben.<sup>20</sup>

(2) Vor der Rückgabe hat der Kunde die vom Kunden installierte Software sowie gespeicherte Daten endgültig von der Mietsache zu entfernen, soweit dies dem Kunden möglich und zumutbar ist.

(3) Eine Rückversand der Mietsache erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden und nur nach vorheriger Zustimmung von LOGANDO; LOGANDO wird die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern (z.B. bei begründeten Zweifeln an der Eignung der ausgewählten Transportperson).<sup>21</sup>

## **IV. Ergänzende Leistungen**

### **§ 22 Vertragsgegenstand**

(1) Soweit Gegenstand der Beauftragung von LOGANDO ergänzende Leistungen sind (z.B. bei Beauftragung der Erstellung von Content oder Software oder bei der Durchführung von Beratungsleistungen)<sup>22</sup>, ergeben sich die näheren Einzelheiten, insbesondere zur Beschaffenheit und zum Leistungsumfang aus dem *Einzelvertrag*.

(2) LOGANDO darf seine Leistungen auch durch Dritte erbringen.

### **§ 23 Beistellungen durch den Kunden**

(1) Stellt der Kunde Materialien (z.B. Texte, Grafiken, Bilder, Videos, Programme Dritter einschließlich *freier Lizenzen*) bei, deren Nutzung Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, Recht am eigenen Bild) entgegenstehen könnten, ist der Kunde zur vorherigen Rechtklärung und Rechteeinholung im für die Erreichung des Vertragszwecks gebotenen Umfang verpflichtet. Insbesondere wird der Kunde vor jeder Beistellung von Materialien nach Satz 1 prüfen, ob der Kunde über die notwendigen Rechte zu deren Nutzung im Rahmen des Vertrags sowohl selbst als auch in Bezug auf die Vertragsdurchführung durch LOGANDO verfügt. Der Kunde wird LOGANDO auf Verlangen die ausreichende Rechteinhaberschaft bzw. den ausreichenden Rechteerwerb unverzüglich nachweisen.

(2) LOGANDO ist dem Kunden gegenüber nicht zur Prüfung des ausreichenden Rechteerwerbs durch den Kunden verpflichtet.

(3) Der Kunde hat LOGANDO den aus der Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten und sonstigen Rechten resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass der Kunde diesen nicht zu vertreten hat. Der Kunde stellt LOGANDO von allen Nachteilen frei, welche LOGANDO aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen vom Kunden zu vertretender schädigender Handlungen entstehen.

### **§ 24 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden**

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* stehen an sämtlichen im Auftrag des Kunden durch LOGANDO erbrachten Leistungsergebnissen LOGANDO die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu.

(2) LOGANDO räumt dem Kunden vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im *Einzelvertrag* ein einfaches, unbefristetes und beschränkt übertragbares Nutzungsrecht an den Leistungsergebnissen nach Absatz 1 für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Der konkrete Inhalt des Nutzungsrechts ergibt sich aus dem *Einzelvertrag*, hilfsweise aus dem Zweck der Nutzungsrechtsüberlassung.

(3) Alle anderen Nutzungshandlungen, insbesondere die Vermietung<sup>23</sup> und der Gebrauch der Leistungsergebnisse durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing, Cloud Services) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LOGANDO nicht erlaubt.

(4) Der Erwerb des Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung. Zuvor hat der Kunde nur ein vorläufiges, schuldrechtliches Nutzungsrecht in Form einer jederzeit nach Absatz 6 widerruflichen Gestattung.

(5) Leistungsergebnisse, an welchen LOGANDO dem Kunden ein übertragbares oder beschränkt übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt hat und die nicht im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum von LOGANDO in den Verkehr gebracht wurden, dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung von LOGANDO an Dritte weitergegeben werden.

(6) LOGANDO kann die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen seine Pflichten aus den vorstehenden Absätzen verstößt. Wenn das Nutzungsrecht nicht entsteht oder endet, kann LOGANDO vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände und Software sowie die Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und Software oder die schriftliche Versicherung des Kunden verlangen, dass die Gegenstände und Software einschließlich aller Kopien vernichtet sind.

## **V. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 25 Information über Verbraucherstreitbeilegung<sup>24,25</sup>**

LOGANDO nimmt nicht<sup>26</sup> an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil.

### **§ 26 Schlussbestimmungen**

(1) Diese<sup>27</sup> AGB sowie alle unter ihrer Einbeziehung<sup>28</sup> geschlossenen *Einzelverträge* unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland<sup>29</sup>. Zwingende<sup>30</sup> Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers, die in dem Staat gelten, in welchem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

(2) Soweit der auf der Grundlage dieser AGB mit dem Kunden geschlossene *Einzelvertrag* Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des *Einzelvertrags* vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.